



Reglement

Ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf

mit Tarifverordnung

01.01.2008

1. Mietgesuche und Vermietung

- Art. 1 Mieter und Vermieter Die Gemeindeverwaltung (nachstehend Vermieter genannt) ist für die Vermietung der Schul- und Sportanlage (nachstehend Mietobjekte genannt) der Schule an Dritte (nachstehend Mieter genannt) zuständig. Die Weitervermietung ist nicht erlaubt.
- Art. 2 Mietgesuche Mietgesuche sind an den Vermieter (Gemeindeverwaltung) zu richten. Es besteht kein Anspruch, dass dem Mietgesuch entsprochen wird.
- Art. 3 Inhalt der Mietgesuche Die Mietgesuche müssen folgende Angaben enthalten:
a) Name und Adresse des Mieters (Vereinsbezeichnung) sowie der verantwortlichen Person¹;
b) Zweck der Benutzung bzw. Art. der Veranstaltung;
c) Zu benutzende Mietobjekte;
d) Zeitraum der gewünschten Nutzung (inklusive Vorbereitungs- und Instandstellungszeit).
- Art. 4 Prioritäten Die Bedürfnisse der Schule sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.²
- Art. 5 Fristen
a) Mietgesuche sind mindestens 30 Tage vor der Nutzung einzureichen.
b) Sie werden dem Antragsteller innert 14 Tagen beantwortet. Die definitive Zusage kann ggf. erst nach Festlegung des Stundenplanes der Schule erfolgen.
c) Vermietungen werden mittels Mietvertrag vereinbart. Er regelt Mietkosten und Auflagen.
- Art. 6 Rückzug der Vermietung Mietverträge können durch den Vermieter widerrufen werden, wenn der Mieter
a) Verpflichtungen missachtet;
b) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen und Vorschriften verstösst;
c) die Mietobjekte zweckentfremdet benutzt.
- Art. 7 Verzicht auf Nutzung Verzichtet der Mieter auf die Nutzung der Mietobjekte, ist dies dem Vermieter umgehend mitzuteilen. Es kann eine Entschädigung bis zum vollen Mietbetrag erhoben werden.
- Art. 8 Tarifordnung Die Tarifordnung (Anhang 1) definiert die Mietobjekte und regelt die Mietkosten.
- Art. 9 Anpassung an Teuerung Der Gemeinderat legt die Tarifordnung fest und kann diese bei Bedarf der Teuerung anpassen.
- Art. 10 Rechnungsstellung Der Finanzverwalter ist für das Inkasso der Mietkosten zuständig.
- Art. 11 Einsprachen Entscheide des Vermieters können beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich angefochten werden.

2. Nutzungsbestimmungen

- Art. 12 Rücksicht auf Unterricht Die Nutzung der Mietobjekte durch den Mieter darf den ordentlichen Schulunterricht nicht beeinträchtigen³.

¹ Person welche während der Nutzungszeit anwesend ist und für die Einhaltung der Benutzungsregeln verantwortlich ist.

² Volksschulverordnung vom 10.04.2002, Art. 16. Abs. 1 Das Hausrecht über Schulanlagen wird durch die Schulkommission ausgeübt. Sie beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung. Die Schulkommission hat darauf zu achten, dass die schulische Benützung Vorrang hat.

³ Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 48 Abs. 4: Schul- und Schulsportanlagen sind in Angemessenerweise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung zustellen.

- Art. 13 Zeitliche Einschränkungen der Vermietung
- a) Die Mietobjekte dürfen nicht vor und nach der vereinbarten Zeit betreten werden.
 - b) Die Mietobjekte stehen während der Jahresreinigung nicht, während Schulferien beschränkt zur Verfügung.
 - c) Jugendgruppen dürfen die Mietobjekte nur in Begleitung eines Leiters benutzen. Ausnahmen werden im Mietvertrag geregelt.
- Art. 14 Regelmässige Nutzung
- Regelmässig wiederkehrende Vermietungen (wöchentlich, monatlich) werden in Belegungsplänen festgehalten.
Nach Festlegung des Stundenplanes der Schule wird mit den regelmässigen Mietern (z.B. Vereinen) die Vermietung festgelegt.
- Art. 15 Versicherung
- Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Art. 16 Sorgfaltspflicht
- a) Mietobjekte sind mit Sorgfalt zu behandeln.
 - b) Für alle während der Benutzung verursachten Schäden haftet der Mieter.
 - c) Beschädigungen sind unaufgefordert dem Hauswart zu melden, welcher die notwendigen Reparaturen zu Lasten des Verursachers vornimmt bzw. ausführen lässt.
- Art. 17 Manipulation an Anlagen
- Manipulationen an Beleuchtungs-, Lautsprecher-, Belüftungs- und Heizungsanlagen sind nur nach Rücksprache mit dem Hauswart erlaubt.
- Art. 18 Übernahme / Rückgabe
- a) Regelmässigen Mietern werden die Räumlichkeiten ohne explizite Übergabe / Rücknahme zur Verfügung gestellt.
 - b) Einzelmietern werden die Mietobjekte durch den Hauswart übergeben und wieder zurückgenommen. Die Übergabe bzw. Rücknahme der Mietobjekte an Wochenenden erfolgt in der Regel am Samstag 09:00 Uhr bzw. montags 07:00 Uhr.
 - c) Die Mieter sind für das Einrichten, Aufräumen und Herrichten der Möblierung bzw. Turngeräte verantwortlich.
 - d) Die Mietobjekte sind dem Hauswart besenrein zurückzugeben.
 - e) Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Mieters. (gemäss Tarifordnung)
 - f) Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

3. Ordnung in Gebäuden und Räumen, auf Plätzen und Anlagen

- Art. 19 Allgemeines
- a) Das Rauchen ist in allen Gebäuden und Räumlichkeiten verboten.
 - b) Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Ordnung, der Auflagen sowie der Nachtruhe in und um das Schulareal verantwortlich.
- Art. 20 Turnhallen-Benutzung
- a) Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzer Gummisohle oder Nagel- und Stollenschuhen ist verboten.
 - b) Übungen und Spiele sind so durchzuführen, dass die Einrichtungen nicht Schaden nehmen
 - c) Turngeräte sind nach Gebrauch wieder am richtigen Ort in den Materialräumen und Materialschränken zu versorgen. Pferde, Matten usw. dürfen nur getragen werden.
 - d) Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist die verantwortliche Person zuständig.
- Art. 21 Duschen
- Die Duschanlagen stehen den Mietern der Turnhalle, unter Aufsicht der verantwortlichen Person, zur Verfügung.

Art. 22 Schliessen der Anlagen

- a) Die Verwaltung der Schlüssel obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Schlüssel werden nach Schliessplan, für Einzelmietler gegen eine Depotgebühr, abgegeben. Inhaber von Schlüsseln sind für ihren Schliessbereich verantwortlich; ausserdem sind sie dafür besorgt, dass die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht wird.
- b) Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Schlüsselverluste sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

4. Gültigkeit

Art. 23 Gültigkeit

Dieses Reglement und die im Anhang festgelegte Tarifordnung ersetzen alle bisherigen Vorschriften über die ausserschulische Vermietung von Infrastruktur und Mobiliar der Schul- und Sportanlage Kaufdorf.

5. Schlussbestimmungen

- a) Das Reglement tritt per 01.01.2008 in Kraft
- b) So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2007

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Gemeindepräsident:

sig. Markus Borer

Der Gemeindeverwalter:

sig. Andreas Schürch

Tarifordnung

Anhang zum Reglement "Ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlage Kaufdorf"

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement für ausserschulische Vermietung der Schul- und Sportanlagen Kaufdorf folgende Tarifordnung:

1. Räumlichkeiten

1.1 Tarifstufen

Tarifstufe	Anwendung
Tarifstufe A:	Regionale Anlässe <ul style="list-style-type: none">- von ortsansässigen Vereinen- der Schule (inkl. Lehrerfortbildung),- Erwachsenenbildung (nach Absprache mit der Schulkommission),- kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erwerbszweck- Veranstaltungen mit gemeinnützigem, sozialem und nicht kommerziellem Charakter
Tarifstufe B:	Auswärtige Vereine und auswärtige Schulen sowie Anlässe von ortsansässigen Privaten.
Tarifstufe C:	Erwerbszweck und auswärtigen Privatanlässe

1.2 Miete (exkl. Abfallentsorgung)

Lokalität	Tarifstufe	1 Benützungseinheit (BE) bis max. 2 Std pro Woche	1 Festveranstaltung	Jahrespauschale (40 BE)
Turnhalle mit Garderobe und Dusche	A	gratis	gratis	gratis
	B	20.--	150.--	500.--
	C	30.--	200.--	700.--
Gemeindesaal Küchenbenützung	A	gratis	gratis	gratis
	B	20.--	200.--	500.--
	C	30.--	250.--	700.--
Abwaschmaschine ⁴	A;B;C	50.--	50.--	500.--

1.3 Abfallentsorgung

Zur Abfallentsorgung kann der Container der Schulanlage verwendet werden. Die Entsorgungskosten werden gemäss Gebührenverordnung zum Abfallreglement gemäss Art. 22, dem Mieter anteilmässig verrechnet.

1.4 Schlüsseldepot

Für jeden herausgegebenen Schlüssel ist ein Depot von Fr 50.- zu hinterlegen.

2. Schlussbestimmung

So beraten und in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 17.10.2007 per 01.01.2008

Namens des Gemeinderates Kaufdorf

Der Gemeindepräsident:
sig. Markus Borer

Der Gemeindeverwalter:
sig. Andreas Schürch

⁴ Für die Spender der Maschine (Frauenverein und Männerchor) sowie den Mittagstisch gratis